



NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ  
www.notfallpflege.ch

SOINS D'URGENCE SUISSE  
www.soins-urgence.ch

An: [vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch)

Sursee, 3. Oktober 2024

## **Vernehmlassung der NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BVV). Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung Stellung zu nehmen.

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ ist ein nationaler Fachverband, der die Interessen der Notfallpflegefachpersonen und allen in der Pflege tätigen Personen auf den Notfallstationen in der Schweiz vertritt. Mit seinen rund 850 Mitgliedern ist er der grösste Fachverband in diesem spezialisierten Bereich des Gesundheitswesens. Als Fachverband ist er dem Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) angeschlossen.

### **Allgemeine Bemerkungen**

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ unterstützt das Ziel, die Attraktivität der Berufsbildung und der Höheren Berufsbildung zu stärken. Folgende zwei Massnahmen, die Bestandteil dieser Vernehmlassung sind, haben denn auch unmittelbare Auswirkungen auf unsere Mitglieder: «Einführung der Titelnzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» und «Flexibilisierung des Angebots bei Nachdiplomstudien höhere Fachschulen (NDS HF)». Auf die vorgeschlagenen Änderungen gehen wir bei den entsprechenden Gesetzesartikeln näher ein.

### **Einführung der Titelnzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master»**

Die Gesundheitsbranche und insbesondere der Berufsverband der Pflegefachpersonen – als Vertreter der Berufsgruppe, mit den meisten HF-Abschlüssen pro Jahr – sind mit der Einführung der Titelnzusätze ohne Abstufung zwischen HF-Diplom und eidg. Fachausweis nicht einverstanden.

### **Flexibilisierung des Angebots bei Nachdiplomstudien Höhere Fachschulen (NDS HF)**

Zu Beginn des erläuternden Berichts wird hervorgehoben, dass die sich in der Vernehmlassung befindenden Massnahmen in einem breit abgestützten Prozess erarbeitet worden seien. Dies mag für die Einführung der Titelnzusätze, wie auch für das Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule» richtig sein, trifft aber nicht auf die Massnahme der Flexibilisierung des Angebots bei den NDS HF zu. Wie im Bericht richtigerweise erwähnt, sind insbesondere die NDS HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) von dieser Massnahme betroffen. NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ, wie auch die betroffenen Fachverbände



(Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege (SIGA/FSIA), Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) und SBK), wurden von den Verantwortlichen des SBFI erst einige Wochen vor Beginn dieser Vernehmlassung über diese Massnahme und die Implikationen auf die NDS HF AIN informiert. Um für diese Vernehmlassung eine gemeinsame Position zu entwickeln, musste der meinungsbildende Prozess innerhalb kürzester Zeit angestossen, vorangetrieben und abgeschlossen werden. Bei nachgelagerten Arbeiten, der Revision der MiVo HF oder der Erledigung des von H+ und OdA Santé geforderten Prüfantrags, sind deshalb die genannten Verbände zwingend von Beginn an miteinzubeziehen.

## **Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des Berufsbildungsgesetz, BBG**

### **Art. 28 Abs. 1<sup>bis</sup> Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen**

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ unterstützt, dass eidgenössische Prüfungen neben den Amtssprachen neu auch in englischer Sprache angeboten werden können.

### **Art. 29 Höhere Fachschulen**

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ weist auf folgenden falschen Sachverhalt in den Erläuterungen zu diesem Gesetzesartikel im erläuternden Bericht hin: Am Ende des zweiten Absatzes auf S. 28 steht, dass NDS HF AIN auf einem tertiären Abschluss in Pflege aufbauen. Korrekt ist, dass NDS HF AIN auf einem Abschluss als dipl. Pflegefachperson HF oder FH aufbauen. Der erläuternde Bericht ist entsprechend zu korrigieren.

Zur Erklärung: Im Bereich der Pflege existieren folgende tertiären Abschlüsse, welche die Zulassungsbedingungen zum NDS HF AIN nicht erfüllen:

- Fachmann / Fachfrau in psychiatrischer Pflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis
- Fachmann / Fachfrau Langzeitpflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis

Im erläuternden Bericht ist richtigerweise festgehalten, dass der Vorschlag des SBFI, die Nachdiplomstudien NDS HF zu flexibilisieren, Auswirkungen auf die NDS HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) hat. Weil der durch das SBFI anerkannte Rahmenlehrplan (RLP) NDS HF AIN diese Abschlüsse stark formalisiert, spricht sich das SBFI dafür aus, die NDS HF AIN in das formale Bildungsgefäss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung (HFP) zu überführen (erläuternder Bericht, S. 20).

Diesen Vorschlag, die NDS HF AIN in eine HFP AIN zu überführen, hat NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ mit Vertreter: innen folgender Verbände diskutiert, SBK, SGI und SIGA/FSIA sowie H+, GDK und SBFI. Diese Diskussionen haben ergeben, dass eine Überführung der NDS HF AIN in eine HFP AIN nur gutgeheissen werden kann, wenn sichergestellt ist, und vom SBFI die Zusicherung vorliegt, dass Prüfungsordnung und Wegleitung einer HFP AIN die inputsteuernden Elemente des RLP NDS HF AIN enthalten können.



Das bedeutet, dass **NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ** einer Überführung nur zustimmt, wenn **sichergestellt ist, dass alle reglementierenden Elemente des aktuellen RLP NDS HF AIN in die Prüfungsordnung und Wegleitung einer HFP AIN (oder alternativ in die Prüfungsordnungen und Wegleitungen pro Spezialisierung) übernommen werden können.**

Konkret bedeutet dies, dass in der Prüfungsordnung und der Wegleitung der HFP AIN auch folgende Elemente reglementiert werden müssen:

- Anerkennung der Inhalte und Abschlüsse der vorbereitenden Module durch die QSK (aktuell können von der QSK nur Modulabschlüsse anerkannt werden).
- Qualitätskriterien, welche die Bildungsanbieter der vorbereitenden Module erfüllen müssen.
- Regelung zur Anerkennung von Bildungsanbietern (Anerkennungsverfahren, inkl. Re-Anerkennung).
- Anforderungen an den Lernort Praxis verbindlich festlegen können, wie:
  - Personelle und strukturelle Anforderungen;
  - Kriterien zur Sicherstellung der Begleitung und Betreuung der Studierenden durch Berufsbildner: innen;
  - Bestandene Semesterqualifikationen als zusätzliches Zulassungskriterium zur HFP;
  - Bestandene praktische Prüfungselemente (z. B. Gerätekenntnisse, ...) als zusätzliches Zulassungskriterium zur HFP.

**Des Weiteren besteht NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ auf die Sicherstellung der nachfolgenden Forderungen, um einer Überführung des NDS HF Notfallpflege in eine HFP Notfallpflege zuzustimmen:**

- Die Trägerschaft der HFP Notfallpflege ist durch NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ und OdA Santé sicherzustellen.
- Die QSK HFP Notfallpflege muss mehrheitlich aus Vertreter: innen des Fachverbandes NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ bestehen, um die Expertise im Bereich Notfallpflege zu garantieren.
- Die QSK ist für die Anerkennung der Bildungsanbieter verantwortlich, die vorbereitende Module anbieten. Diese Anbieter müssen verbindliche Qualitätskriterien erfüllen.
- Die Zulassungsbedingungen zur HFP Notfallpflege, sowie die Prüfungsform müssen durch die QSK in der Prüfungsordnung festgelegt werden.
- Die Zulassungsbedingungen für die Anstellung am Lernort Praxis müssen definiert werden (z.B. mindestens sechs Monate Erfahrung im Akutbereich).
- Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Notfallpflege muss geregelt werden, insbesondere Regionen wie Genf, Lausanne, Basel, Tessin und St. Gallen sind auf ausländische Fachkräfte angewiesen.



- Altrechtliche Abschlüsse wie NDS HF Notfallpflege und Fachausweis Notfallpflege sollen im Sinne eines nachträglichen Titelerwerbs als HFP Notfallpflege anerkannt werden.
- Pflegefachpersonen, die eine HFP Notfallpflege absolvieren, sollten sich nicht finanziell an den vorbereitenden Modulen oder der Prüfung beteiligen müssen. Es ist daher zu klären, welche Rolle Arbeitgeber und Kantone bei der Finanzierung übernehmen können und sollen.
- Die Finanzierung der HFP Notfallpflege für Personen, die ausserhalb der Schweiz wohnen, muss geregelt werden.
- Die Durchlässigkeit zu Hochschulen und Fachhochschulen (Bachelor- und/oder Masterstudium) für Absolvent: innen der HFP Notfallpflege muss zwingend gewährleistet sein und deren Vorteile müssen aufgezeigt werden, um die Attraktivität sowie Zukunftsfähigkeit des Abschlusses zu erhöhen.

Diese Forderungen stehen im Widerspruch zur Haltung des SBFI im erläuternden Bericht auf S. 7., wonach vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen zum Weiterbildungsmarkt gehörten und entsprechend nicht reglementiert seien.

Die geforderte hohe Reglementierungsdichte im Bereich AIN – auch im Bereich der vorbereitenden Module einer allfälligen HFP AIN – ist notwendig und lässt sich durch die Gewährleistung der Patientensicherheit rechtfertigen. Das Gefährdungspotential im Bereich der Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege ist sehr hoch. Dipl. Expert: innen AIN müssen im Interesse der öffentlichen Gesundheit über die erforderlichen Kompetenzen, die in den Bildungsgrundlagen definiert sind, verfügen.

Sollten die NDS HF flexibilisiert werden und in der Folge die Überführung der NDS HF AIN in HFP AIN angegangen werden, gilt es vorgängig die Finanzierung zum eidg. Diplom in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege zu klären.

Die subjektorientierte Finanzierung der eidgenössischen Prüfungen muss kritisch überprüft werden, weil sie im Bereich der Pflege in der Tendenz dazu führt, dass Pflegefachpersonen sich gegen eine HFP und für eine nicht-formale Weiterbildung entscheiden. Die Finanzierung einer HFP AIN muss deshalb so ausgestaltet sein, dass Pflegefachpersonen keine Kosten selbst übernehmen oder vorleisten müssen. Es ist deshalb zu klären, welche Rolle Arbeitgeber und Kantone bei der Finanzierung spielen können und sollen.

Die Abkehr vom Qualifikationsverfahren, das der RLP NDS HF AIN definiert und von den Bildungsanbietern umgesetzt wird, hin zur Absolvierung einer eidgenössischen Höheren Fachprüfung wäre ein Paradigmenwechsel. Die Prüfungsteile der eidgenössischen Prüfung müssen deshalb so gestaltet werden können, dass diese von den Pflegefachpersonen nicht als abschreckend wahrgenommen werden. Denn dies würde zu einer Abnahme der AIN-Abschlüsse führen, was verhindert werden muss.

Generell muss eine Überführung des NDS HF AIN in eine HFP AIN dazu führen, dass die Attraktivität einer AIN-Spezialisierung für dipl. Pflegefachpersonen steigt und die Anzahl der AIN-Abschlüsse ansteigt – und bei der Umstellung im Minimum stabil bleibt. Damit diese



Attraktivitätssteigerung gelingt, ist es unerlässlich, dass die Erarbeitung der Prüfungsordnung(en) und Wegleitung(en) in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Berufs- und Fachverbänden sowie den Fachpersonen aus den Bereichen Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege erfolgt.

Ergänzend zu diesen Ausführungen verweisen wir ausdrücklich auf [Anhang 1 der Stellungnahme von H+](#),<sup>1</sup> der eine detaillierte Chancen- und Risikolanalyse der geplanten Flexibilisierung der NDS HF enthält. Diese Analyse wurde von Vertreter: innen folgender Verbände erstellt: SBK, SIGA-FSIA, SGI, H+, GDK, SSAPM und NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ.

## **Artikel 29a**                    **Bezeichnungsrecht**

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ unterstützt, dass sich Bildungsinstitutionen nur noch dann als «Höhere Fachschule» bezeichnen dürfen, wenn diese über eine eidgenössische Anerkennung eines Bildungsgangs verfügen.

## **Art. 44a**                    **Titelzusätze**

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ ist nicht damit einverstanden, dass der Titelzusatz «Professional Bachelor» sowohl von Absolvent: innen einer eidgenössischen Berufsprüfung, als auch von Absolvent: innen einer Höheren Fachschule getragen werden darf. Begründet wird diese Position durch folgende Argumente:

### - **Eidg. FA und Diplom HF – unterschiedliche Kompetenzniveaus**

Die Abschlüsse eidg. Fachausweis und Diplom HF unterscheiden sich stark im erreichten Kompetenzniveau. Dies zeigen aktuelle Bestimmungen im Gesundheitsberufegesetz GesBG und in den Verordnungen zum Krankenversicherungsgesetz, welche die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung und die Zulassung zur freiberuflichen Tätigkeit auf die diplomierten Pflegefachpersonen – HF und FH – beschränken.

### - **Vorschlag mindert die Attraktivität des Abschlusses Pflege HF**

Wird Absolvent: innen einer Berufsprüfung analog der HF-Absolvent: innen der Titel Professional Bachelor verliehen, mindert dies die Attraktivität des Abschlusses Pflege HF. Dies steht im Zielkonflikt mit dem Paket 1 der Pflegeinitiative, also der Umsetzung des Bundesverfassungsartikels 117b, und dem ursprünglichen Ziel des Projekts «Positionierung Höhere Fachschulen», dass die Bekanntheit, Sichtbarkeit und das Ansehen der Höheren Fachschulen stärken wollte.

### - **Gefährdung der Patientensicherheit**

<sup>1</sup>

[https://www.hplus.ch/fileadmin/hplus.ch/public/Politik/Vernehmlassungen/2024/Stellungnahme\\_H\\_zur\\_Revision\\_des\\_Berufsbildungsgesetzes\\_BBG\\_sowie\\_der\\_Berufsbildungsverordnung\\_BBV\\_/Anhang\\_1\\_H\\_Chancen-Risiken-Analyse\\_NDS\\_HF\\_AIN.pdf](https://www.hplus.ch/fileadmin/hplus.ch/public/Politik/Vernehmlassungen/2024/Stellungnahme_H_zur_Revision_des_Berufsbildungsgesetzes_BBG_sowie_der_Berufsbildungsverordnung_BBV_/Anhang_1_H_Chancen-Risiken-Analyse_NDS_HF_AIN.pdf)



Bereits heute nehmen wir mit Besorgnis wahr, dass in der Pflege Personen mit einem eidg. Fachausweis weit über ihren Kompetenzen eingesetzt werden – teilweise mit denselben Aufgaben und Rollen wie dipl. Pflegefachpersonen HF und FH. Wenn nun Personen mit einem HF-Diplom und einem eidg. Fachausweis denselben Titelzusatz erhalten, so fördert dies die Praxis, Personen mit einem eidg. Fachausweis wie dipl. Pflegefachpersonen einzusetzen. Kurz: Ein Titelzusatz für zwei Ausbildungsniveaus gefährdet die Patientensicherheit, weil er Kompetenzen suggeriert, die nicht bei jedem Abschlussniveau gegeben sind.

- **Verwässerung der Titel**

Titel und Titelzusätze haben auch bei Patient: innen sowie deren Angehörigen eine Signalwirkung. Wird der Titelzusatz Professional Bachelor eingeführt, so ist es für die genannten Personengruppen noch schwieriger einzuschätzen, welche Berufspersonen welche Kompetenzen haben.

Die Einführung des Titelzusatzes Professional Bachelor für Absolvent: innen einer eidgenössischen Berufsprüfung sowie einer Höheren Fachschule führt im Bereich Pflege dazu, dass folgende Berufsgruppen über einen «Bachelor» verfügen würden: Dipl. Pflegefachpersonen FH, die an einer Fachhochschule ein Bachelorstudium abgeschlossen und somit über einen Bachelor of Science in Nursing verfügen, dipl. Pflegefachpersonen HF und Fachpersonen in psychiatrischer Pflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis sowie Fachpersonen Langzeitpflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis, die den Titelzusatz Professional Bachelor erhielten. Dass all die genannten Berufsgruppen im Titel oder im Titelzusatz die Bezeichnung «Bachelor» tragen würden, führt zu einer Verwässerung der Titel und zu einer Verwischung der Tatsache, dass diese genannten Berufsgruppen unterschiedliche Kompetenzen haben – mit der Konsequenz, dass die Patientensicherheit gefährdet ist und die Pflegequalität sinkt, wenn Fachpersonen nicht entsprechend ihren Kompetenzen eingesetzt werden.

Damit sich NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ mit den Titelzusätzen «Professional Bachelor» und «Professional Master» einverstanden erklären könnte, müsste sich der Titelzusatz für die eidgenössischen Fachausweise sprachlich klar vom Titelzusatz der Diplome HF unterscheiden. Nur somit wäre sichergestellt, dass die Stufigkeit der Abschlüsse im Gesundheitsbereich auch bei den Titelzusätzen berücksichtigt ist. Damit unsere Forderung nach einer Berücksichtigung der Stufigkeit der Abschlüsse im Gesundheitsbereich auch bei den Titelzusätzen vollends erfüllt ist, müssten zusätzlich die Inhaber: innen eines Diploms auf Stufe Nachdiplom HF (NDS HF), also die NDS HF mit einem vom SBFJ anerkannten Rahmenlehrplan, den Titelzusatz «Professional Master» erhalten.



**Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts**

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ unterstützt, dass die unzulässige Verwendung der Bezeichnung «Höhere Fachschule» neu strafrechtliche Konsequenzen hat.

**Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelnusatzes**

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ begrüsst, dass die Titelnusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» nur zusammen mit den vollständig geschützten Titeln geführt werden dürfen. Diese Massnahme ist jedoch ungenügend, um die im erläuternden Bericht erwähnte «mögliche Verwechslungsgefahr» von Titeln – insbesondere auch von Hochschultiteln – zu vermeiden. Zur Begründung dieser Position verweisen wir auf die Argumente unter Art. 44 a BBG weiter oben.

**Art. 73**

Keine Bemerkungen.

**Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Berufsbildungsverordnung, BBV**

**Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2<sup>bis</sup> 2<sup>ter</sup>**

Keine Bemerkungen.

**Art. 77 und Art. 78 aufgehoben**

Keine Bemerkungen.

**Abschliessende Bemerkungen**

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ verweist erneut auf folgende Massnahme, die im Rahmen des Projekts Positionierung Höhere Fachschulen formuliert wurde, jedoch nicht in der Vernehmlassungsvorlage enthalten ist: Die stärkere Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der höheren Berufsbildung und der Hochschulen, welche einerseits die Transparenz bei der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgefässen erhöhen soll, aber insbesondere zu einer angemessenen Anrechnung von bereits erbrachten Bildungsleistungen auf Stufe HBB an Studiengängen von Hochschulen führen muss. Im erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung ist auf S. 9 diese Verbesserung der Durchlässigkeit zu den Fachhochschulen als eine Massnahme zur Stärkung der höheren Berufsbildung erwähnt. Deshalb fordert NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ, dass die von swissuniversities erlassenen Best-Practice Vorgaben, welche die Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen regeln und im erläuternden Bericht auf derselben Seite erwähnt werden, dringend in dem Sinne revidiert



NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ  
www.notfallpflege.ch

SOINS D'URGENCE SUISSE  
www.soins-urgence.ch

werden, als dass die auf Stufe HBB erbrachten Bildungsleistungen in einem deutlich höheren Ausmass angerechnet werden als bisher. Dass dieses Anliegen lediglich «an die zuständigen Akteure adressiert» wird – Konferenz Höhere Fachschule und swissuniversities – (siehe erläuternder Bericht, S. 14) reicht nicht. Die zuständigen Akteure müssen den Auftrag erhalten, die Best-Practice Vorgaben zu überarbeiten – und zwar im Sinne einer verbesserten Anrechnung von Bildungsleistungen auf der HBB-Stufe, inklusive der NDS HF AIN.

Am Ende des erläuternden Berichts wird betont, dass der Gesundheitsbereich unmittelbar von einer Stärkung der höheren Berufsbildung betroffen sei, weil die Mehrheit der Abschlüsse in der Pflege auf Stufe HBB erworben werde. Diese Stärkung sei im Kontext der Pflegeinitiative relevant. Gerade wegen der hohen Relevanz der Höheren Berufsbildung im Gesundheitswesen fordern wir Sie auf, die Argumente aus dem Gesundheitswesen – und insbesondere die Argumente der Pflegefachpersonen – zu berücksichtigen. Dies sowohl bei der Einführung der Titelzusätze, die gemäss unserer Einschätzung in der vorgeschlagenen Form nicht zu einer Attraktivitätssteigerung, sondern einer Attraktivitätsminderung des Abschlusses dipl. Pflegefachfrau / dipl. Pflegefachmann HF führt, als auch bei einer allfälligen Flexibilisierung der NDS HF und dessen Implikationen auf das NDS HF AIN.

Im Namen von NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anliegen und stehe Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

## NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ

Petra Tobias  
Co-Präsidentin

Dirk Becker  
Co-Präsident